



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

24. November 2022

Mein Aktenzeichen
4009E22-0051
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Angelika Wingenfeld

Telefon / Fax
06131 16-4803
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 17. November 2022

TOP „Verschiedenes“: „Strafverfahren wegen ‚Z‘-Symbol“

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 17. November 2022 habe ich einen schriftlichen Bericht zu diesem Thema zugesagt.

Ich hatte zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 5. Mai 2022, in der das Thema auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler erörtert wurde, angeboten, nach sechs Monaten erneut über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Damals hatte ich ausgeführt, bei dem Z-Symbol handele es sich - anders als beispielsweise bei einem Hakenkreuz - nicht um ein bundesrechtlich festgelegtes unzulässiges Symbol. Es könne aber sehr wohl in bestimmten Zusammenhängen durch die Art und

1/3

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Weise der Nutzung und damit verbundenen Äußerungen beispielsweise als Billigung eines Angriffskriegs verstanden werden und damit eine Straftat wegen Störung des öffentlichen Friedens gemäß §§ 140 Nummer 2, 138 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 13 des Völkerstrafgesetzbuchs darstellen. Dies werde im Einzelfall geprüft.

Diese rechtliche Bewertung wird von der Mehrheit der zwischenzeitlich mit einschlägigen Fällen befassten Gerichte sowie der rechtswissenschaftlichen Literatur geteilt.

Im Mai hatte ich berichtet, dass bei der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus vier Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Z-Symbol anhängig sind und ein weiteres bei der Staatsanwaltschaft Trier.

Mit Stand 2. November 2022 sind bei der Zentralstelle der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz insgesamt elf Verfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Billigung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine anhängig geworden. Neun davon betreffen die Verwendung des Z-Symbols. Die anderen beinhalten unter anderem den Vorwurf unterstützender Äußerungen in Tweets oder das Zeigen einer Fahne der russischen Marine.

In den neun Fällen, in denen es um die Verwendung des Z-Symbols geht, wurde in fünf Fällen Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl beantragt. Diese Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen; in vier Fällen steht die Hauptverhandlung noch aus.

In einem Fall mit bereits durchgeführter erstinstanzlicher Hauptverhandlung lag dem Angeklagten zur Last, auf dem öffentlich zugänglichen Gelände einer Spedition einen Gabelstapler geführt zu haben, auf dem er das Z-Symbol angebracht hatte. Das Amtsgericht Alzey hat den Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, er folge der russischen Propaganda und gehe unwiderlegbar davon aus, dass die russischen Truppen lediglich die Bevölkerung in der Ostukraine schützen wollen. Gegen das Urteil hat die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.



In einem weiteren Fall hat das Amtsgericht Rockenhausen den Erlass eines gegen den Angeschuldigten beantragten Strafbefehls mit der Begründung abgelehnt, es bestehe kein hinreichender Tatverdacht. Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, am 19.03.2022 in Grünstadt im Rahmen eines Autokonvois, dessen Zweck Sympathiebekundungen für den russischen Staat waren, ein Fahrzeug mit aufgeklebten Z-Symbol geführt zu haben. Der Angeschuldigte soll sich dahingehend eingelassen haben, er mache sich Sorgen um die Ukraine. Er habe kein Zeichen gegen die Ukraine setzen wollen, sondern vielmehr für die Ostukraine, die um Hilfe gebeten habe. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts hat die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz sofortige Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

In einem weiteren Fall wird einem Beschuldigten zur Last gelegt, auf Facebook ein Bild von sich veröffentlicht zu haben, auf dem er eine Schirmmütze mit einem Z und einen Pullover mit einer russischen Fahne trägt. Die Ermittlungen ergaben, dass sich der Beschuldigte derzeit in Moskau aufhält. Die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen wurden ergriffen.

Drei gegen unbekannte Beschuldigte geführte Verfahren wurden aus tatsächlichen Gründen gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Dies gilt auch für das bei der Staatsanwaltschaft Trier anhängig gewesene Verfahren. In sämtlichen Verfahren konnten die Täter nicht ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin